

Satzung des Hamburger Baseball und Softball Verbandes e.V.

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.01.1993
Geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.06.1999
Geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.12.2006
Geändert von der Jahreshauptversammlung vom 05.12.2007
Geändert von der Jahreshauptversammlung vom 03.12.2014
Geändert von der Jahreshauptversammlung vom 29.11.2017

§1 Name und Sitz

1. Der Hamburger Baseball und Softball Verband e.V. (HBV) ist der Zusammenschluss der Sportvereine der Freien und Hansestadt Hamburg, die im Hamburger Sportbund e.V. (HSB) organisiert sind und den Baseball- bzw. Softballsport betreiben.
2. Der HBV hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist dort ins Vereinsregister eingetragen.
3. Der HBV ist Mitglied des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) und des HSB.

§2 Zweck

Zweck des HBV ist es:

1. den Baseball- und Softball-Sport in der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern, weiterzuentwickeln und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu organisieren,
2. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. den hamburgischen Baseball- und Softball-Sport in verbandsübergreifenden Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
4. die Förderung der Jugendarbeit im Sport,
5. der HBV gibt sich für die Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Ordnungen und Richtlinien.

§3 Grundsätze

1. Der HBV bekennt sich zum Amateursport.
2. Der HBV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
3. Der HBV erkennt die organisatorische, Finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren Zusammenarbeit.
4. Der HBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der HBV tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.
7. Der HBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§4 Aufgaben

Der Erreichung des Zwecks nach §2 dienen insbesondere:

1. die Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und anderen Organisationen,
2. die Förderung seiner Vereine,
3. die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Jugendleitern, Schiedsrichtern und Führungskräften
4. die Öffentlichkeitsarbeit,
5. die Förderung von Initiativen seiner Mitglieder,
6. die Sicherstellung eines geordneten Ligabetriebes nach den Richtlinien des DBV
7. der Betreuung und Erziehung der jungen Menschen größte Sorgfalt zu schenken. Aufgaben im Nachwuchsbereich sind nur an Personen zu übertragen, die die Jugend vorbildlich betreuen können. Der HBV wird für seine direkten Mitarbeiter und Präsidiumsmitglieder entsprechende Maßnahmen durchführen, die dies soweit wie möglich gewährleisten. Der HBV wird die angeschlossenen Vereine unterstützen, diesbezüglich eigene Schutz-Richtlinien zu entwickeln.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des HBV sind:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. außerordentliche Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Sportvereine. Sie müssen rechtsfähig sein.
3. Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine, Organisationen und Personen sein, die die Zwecke und Grundsätze des HBV fördern.
4. Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Mitgliederversammlungsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Antrags. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Gültigkeit hat. Dem Antrag ist folgendes beizufügen:

Für Vereine:

- a. eine Durchschrift des Vereinsregisterauszugs,
 - b. eine Durchschrift der Satzung,
 - c. ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder,
 - d. eine Kopie des KSt-Freistellungsbescheides,
 - e. den Meldebogen für Mitgliedsvereine inkl. Haftungserklärung
7. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Mitgliederversammlung, aufgrund eines schriftlichen Antrags.
 8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss.
 9. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes und eines außerordentlichen Mitgliedes müssen zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des HBV durch Einschreibebrief dem HBV mitgeteilt werden.
 10. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus folgenden Gründen aus dem HBV ausgeschlossen werden:
 - a. wenn die in §6 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
 - b. wenn das Mitglied seinen, dem HBV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtung trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen Sportgesetze verstößt,
 - d. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem HBV, wenn trotz schriftlicher Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind.
 11. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an den HBV. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr und alle noch offenen Forderungen seitens des HBV bleiben bestehen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Baseball- und Softball-Sports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit die Fragen nicht die Beschlussfassung des HBV unterliegen.
2. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des HBV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu benutzen.
4. Der HBV berät und betreut sein Mitglieder und nimmt ihre Interessen wahr.
5. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:
 - a. 1. den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen,
 - b. 2. die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des HBV zu befolgen,
 - c. die Entscheidungen der HBV Organe durchzuführen,
 - d. die beauftragten Vertreter des HBV Präsidiums an ihren Vereinssitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
 - e. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim HBV mit diesem oder überregional zwischen ihnen erwachsen, den zuständigen Organen des HBV zur Entscheidung zu unterbreiten.
 - f. die von den Organen des HBV geforderten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und

- fristgerecht zu erteilen,
 - g. unehrenhaftes oder sonstiges dem Ansehen des Sports schädigendes Verhalten entgegen zu wirken,
 - h. den finanziellen Forderungen des HBV nachzukommen, insbesondere der rechtzeitigen Begleichung der Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Mitglied des dem HBV angehörigen Vereins, aus dem Bereich Base- und Softball, zu entrichten. Die Höhe und deren Berechnungsmodalitäten sind in der Finanzordnung festgelegt.
 - i. nach Maßgabe der Rechts- und Spielordnungen verhängte Säumnis- und Bußgelder zu entrichten.
- 6. Der HBV finanziert seine Ausgaben durch die Mitgliedsbeiträge, die Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden sowie Sponsoring. Sollten die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedsvereinen erhoben werden. Über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen.
- 7. Kommt ein Mitgliedsverein seinen Pflichten nicht nach, so ruhen seine Mitgliedsrechte bis zu ihrer Erfüllung.
- 8. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 Organe des HBV

1. Die Organe des HBV sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. das Präsidium,
 - c. die Rechtsorgane.
2. Die Arbeit der o.g. Organe kann durch Gremien unterstützt werden, welche durch die o.g. Organe eingesetzt werden können.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Entscheidungsinstanz und kann die Entscheidungen anderer Organe und Gremien aufheben. Dies gilt nicht für die Entscheidungen des Schiedsgerichts.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich, im 4. Quartal, eines jeden Kalenderjahres statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums ist binnen vier (4) Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die im 4. Quartal des Jahres stattfindende Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung bezeichnet.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
5. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitgliedern,
 - b. dem Präsidium,
 - c. den Ehrenmitgliedern.
7. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a. die Vertreter der Mitgliedsvereine
 - für je angefangene 50 Mitglieder mit einer Stimme
 - b. die außerordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme,
 - c. das Präsidium mit einer Stimme,
8. Eine Stimmübertragung ist zulässig, jedoch nur innerhalb der Vertreter eines Mitgliedsvereines.
9. Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung in allen Landesangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des HBV übertragen sind.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Entgegennahme der Berichte,
 - b. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres,
 - c. die Entlastung des Präsidiums,
 - d. die Entlastung der Kassenprüfer,
 - e. die Wahl des Präsidiums,
 - mit Ausnahme des auf dem Verbandsjugendtage zu wählenden Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses (Jugendwart), der nur in seinem Amt bestätigt wird.
 - f. die Wahl des Regionalgerichtes,
 - g. die Wahl der Kassenprüfer,
 - h. die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Versammlung,
 - i. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,

- j. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Gebühren,
 - k. Satzungs-, Ordnungs- und sonstiger Änderungen,
 - mit Ausnahme der Ordnungen der Verbandsjugend, über die der Verbandsjugendtag beschließt
 - l. Erledigung von Anträgen,
 - m. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsvereinen,
 - n. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - o. die Auflösung des HBV und die Verwendung seines Vermögens.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Präsidenten oder des Stellvertreters und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
 12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
 13. Das Protokoll der Mitgliederversammlung geht jedem Mitglied schriftlich zu.
 14. Anträge zur Mitgliederversammlung und Satzungsänderung können nur von Organen und ordentlichen Mitgliedern des HBV eingebracht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des HBV einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Näheres regelt der §17 Satzungsänderung
 15. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses (Jugendwart), im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

Eine Erweiterung des Präsidiums ist möglich.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden in Einzelwahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. (mit Ausnahme des auf dem Verbandsjugendtag zu wählenden Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses (Jugendwart)).
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so wird das Präsidium auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder durch eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzt.
4. Gesetzliche Vertreter des HBV sind gemäß § 26 BGB die Mitglieder des Präsidiums. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Präsident oder der Vizepräsident übernimmt die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.
6. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des HBV nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
8. Die Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
9. Über die Beschlüsse des Präsidiums wird ein schriftliches Protokoll geführt, in das den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung auf Anfrage Einsicht gewährt werden muss.
10. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen.
11. Das Präsidium ist nicht befugt, das Stimmrecht eines Mitgliedes des HBV auszuüben.
12. Das Präsidium bestimmt bei Bedarf einen Geschäftsführer, der das Präsidium bei der Führung der Geschäfte unterstützt.
13. Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§10 Die Gremien

1. ständige Gremien bestehen als Sportausschuss und Regionalgericht.
2. Für die folgenden Aufgabenbereiche können Gremien gebildet werden (nicht abschließend):
 - a. Spielbetrieb Baseball / Softball,
 - b. Trainerausschuss,
 - c. Schiedsrichterausschuss,

- d. Leistungssport,
 - e. Spielschreiberausschuss,
 - f. Öffentlichkeitsarbeit,
 - g. Breitensport.
2. Die Gremien nehmen ihren Aufgabenbereich unter Aufsicht des Präsidiums wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten. Das Präsidium kann die Beschlüsse der Gremien außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden, (Ausnahme hierbei ist das Regionalgericht).
 3. Über deren Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt, in das den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung auf Anfrage Einsicht gewährt werden muss.
 4. Die Aufgaben der einzelnen Gremien sind in der Geschäftsordnung des HBV geregelt.

§11 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a. dem Sportdirektor, welchem der Vorsitz obliegt,
 - b. einem Mitglied des Präsidiums,
 - c. einem Vertreter des Verbandsjugendausschusses.
2. Der Sportausschuss ist zuständig für die Überwachung des gesamten Sport- und Spielbetriebs. Er ist berechtigt Weisungen, die das Funktionieren des Spielbetriebs betreffen, den dafür zuständigen Funktionären, zu geben.
3. Der Sportdirektor wird durch das Präsidium ernannt.
4. Bei einem gemeinsam geführten Spielbetrieb mit einem anderen Landesverband, wird der Sportausschuss Teil eines übergeordneten Gremiums, welches den gemeinsamen Spielbetrieb regelt.

§12 Das Regionalgericht

1. Das Regionalgericht ist unabhängig.
2. Das Regionalgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese Personen dürfen keinem weiteren Organ des HBV angehören.
3. Das Regionalgericht entscheidet bei Streitigkeiten innerhalb des Verbandes.
4. Das Regionalgericht tagt bei Bedarf spätestens zwei Wochen nach Eingang des Protestes unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Es kann zur Entscheidungsfindung Betroffene zur Anhörung einladen.
5. Das Regionalgericht entscheidet auf der Grundlage der jeweiligen gültigen Satzung, Bundesspielordnung, Durchführungsverordnungen, Rechts- und Verfahrensordnung des DBV e.V. und Schiedsrichterordnung. Die zu verhängenden Strafen sind hier ebenfalls geregelt.
6. Die Urteile des Regionalgerichtes müssen mehrheitlich gefällt werden.
7. Die Urteile des Regionalgerichtes werden schriftlich mit ausführlicher Begründung festgehalten und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterzeichnet. Sie dienen allen folgenden Fällen als Präzedenzfall.
8. Die Urteile gehen bis spätestens einer Woche nach dem Tagungstermin den betroffenen Parteien zu. Auf Anfrage muss allen Interessenten Einsicht gewährt werden.
9. Gegen Entscheidungen des Regionalgerichtes kann nur bei der nächst höheren Instanz Einspruch eingelegt werden.
10. Bei Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Gerichtsbarkeit auch einem anderen Regionalgericht eines anderen Landesverbandes übertragen werden (laut Rechts- und Verfahrensordnung des DBV).

§13 Strafkatalog

Die Entscheidungen der Organe und Gremien über Sanktionen erfolgt gemäß nach folgendem Strafkatalog.

Als Strafen können ausgesprochen werden:

1. Gegen Personen:
 - a. Verwarnungen
 - b. Verweise
 - c. Geldstrafen
 - d. Zeitliche oder dauernde Spielsperren
2. Gegen Vereine:
 - a. Spielsperre
 - b. Platzsperre
 - c. Punktabzug
 - d. Einstufung in eine niedrigere Spielklasse
 - e. Geldstrafen

Alles Weitere regelt die Finanzordnung des HBV e.V.

§14 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Verbandes wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, wobei nur einer bereits ein Jahr im Amt sein muss.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
3. Die Kassenprüfer haben folgende Aufgaben:
 - a. Prüfung der Buch- und Kassenführung des Präsidiums,
 - b. Bericht an die Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen,
 - c. Einbringung von Verbesserungsvorschlägen,
 - d. Beantragung der Entlastung des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer sind an keine Weisungen gebunden und in ihren Entscheidungen frei.
5. Die Kassenprüfer haben zu jeder Zeit das Recht, eine Prüfung der Kassenunterlagen vorzunehmen.

§15 Haushalt

Das Präsidium kann im Falle eines voraussichtlichen Haushaltsdefizits eine Haushaltssperre bestimmter Etats aussprechen.

§16 Abstimmungen

Die Beschlüsse der Organe des HBV werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abzulehnen.

§17 Satzungsänderung

1. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Änderungen der Satzung, welche die Rechtsstellung der außerordentlichen Mitglieder berühren, bedürfen der Zustimmung dieser Mitglieder.

§18 Hamburger Baseball und Softball Jugend (HBJ)

1. Die HBJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HBV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Weitere regelt die Jugendordnung der HBJ, über die der Verbandsjugendtag beschließt.

§19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das weicht vom Kalenderjahr ab und verläuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§20 Auflösung

1. Die Auflösung des HBV kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das bestehende Vereinsvermögen an den Verein „Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§21 Inkrafttreten

Die neue Satzung in geänderter Form tritt mit der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.